

Bedingungen für Softwareentwicklung - Beratungsleistungen

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Erstellung von Konzepten im Datenverarbeitungsbereich, die Entwicklung von Individual-Software und notwendiger Schnittstellen zur Standard-Software, die Änderung oder Erweiterung dieser Software sowie die organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung und Unterstützung bei der Umstellung von Kundenprogrammen und die Installation von Programmen durch die Allgeier IT Solutions GmbH, nachfolgend "Allgeier IT" genannt.

1.2. Einzelheiten des jeweiligen Auftrages (genaue Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Vergütung usw.) ergeben sich aus dem Auftrag/Auftragsbestätigung.

2. Leistungen der Allgeier IT

2.1. Gegenstand einer Konzepterstellung können z.B. eine IST-Analyse und die Organisationsplanung für eine kundenspezifische Datenverarbeitungslösung unter Berücksichtigung von Hardware, Software und Netzwerken und/oder die Planung einer datenverarbeitungsorientierten Betriebsorganisation sein.

Im Rahmen der Konzepterstellung analysiert, bewertet und dokumentiert die Allgeier IT die Anforderungen des Kunden. Das Konzept einer datenverarbeitungsorientierten Betriebsorganisation enthält eine Definition der Arbeitsabläufe durch Beschreibung der Funktionen, der Aufgaben, der Schnittstellen und des Zusammenwirkens der Funktionen sowie der von ihnen benötigten und zu erzeugenden Informationen. Die Allgeier IT kann die Umsetzung der Vorgaben so gestalten, wie es ihr zweckmäßig erscheint. Der Inhalt des von der Allgeier IT erstellten Konzepts ist nur insoweit als Zusicherung bestimmter Eigenschaften zu verstehen, als dies ausdrücklich schriftlich bestimmt ist.

2.2 Die Entwicklung von Individual-Software umfasst, sofern im Auftrag/Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, Planung, Organisation, Programmierung, Tests und Dokumentation nach den Richtlinien der Allgeier IT.

Die Planung von Software erfolgt, um eine datenverarbeitungstechnische Grundlage für eine zu erstellende Individual-Software zu schaffen.

Die Organisation besteht aus der Festlegung der Anwendungsarchitektur sowie der Erstellung des Daten- und Funktionsmodells unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kunden, die dieser in einem Pflichtenheft festzulegen hat. Das Pflichtenheft bildet die verbindliche Grundlage für die Planung; es ist der Allgeier IT rechtzeitig vor Beginn der Organisationsarbeiten vorzulegen.

Gemäß den Anforderungen im Pflichtenheft werden die spezifischen Arbeitsabläufe in verbaler oder grafischer Form dargestellt. Lässt das Pflichtenheft alternative Arbeitsabläufe zu oder enthält es keine Anweisungen für einen bestimmten

Arbeitsablauf, kann die Allgeier IT die Arbeitsabläufe so gestalten, wie es ihr zweckmäßig erscheint. Das Organisationsergebnis ist vom Kunden verbindlich freizuzeichnen.

Die Programmierung umfasst das Umsetzen der in der Organisation festgelegten Arbeitsabläufe in die entsprechende Systemsprache sowie den Programmtest auf einem System der Allgeier IT.

Die Dokumentation besteht aus verbaler Programmbeschreibung, Schlüsselverzeichnis, Tabellenbeschreibung und Bedienungsanweisung und wird dem Kunden binnen angemessener Frist nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Die Benutzerdokumentation kann elektronisch gespeichert geliefert werden.

Für die Durchführung von Programmänderungen oder Programmiererweiterungen sowie Umstellungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.3 Für Beratung, Unterstützung per Telefon bzw. Datenfernübertragung und Durchführung von Programmänderungen oder Programmiererweiterungen sowie Umstellungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.4 Das Erfassen von Stammdaten sowie ähnliche Vorarbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang.

2.5 Die Lieferung der Programme erfolgt dadurch, dass das maschinenlauffähige Programm und die Dokumentation dem Kunden durch Übergabe von Datenträgern, die gesondert zu bestellen sind, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden.

2.6 Die Allgeier IT wird die Programme am Installationsort auf der vom Kunden bereitgestellten Datenverarbeitungsanlage installieren. Für die Durchführung der Installationsarbeiten werden dem Kunden Nebenkosten berechnet. Die Installation enthält keine programmspezifische Einweisung.

2.7 Der Kunde führt die Programme in seinen Betrieb ein.

Auf Anforderung wird die Allgeier IT nach ihrer Wahl den Kunden am Installationsort oder im Training Center der Allgeier IT über das Seminarprogramm zu den jeweils üblichen Bedingungen und Preisen einweisen.

3. Durchführung

3.1 Die Arbeiten der Allgeier IT erfolgen in der Regel in der Zeit von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Räumen der Allgeier IT oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Kunden. Im letzteren Fall sind Fahrzeiten und Fahrtkosten gesondert zu vergüten.

3.2 Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch die Allgeier IT festgelegt. Die Allgeier IT wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Kunden beachten und die Leistun-

gen nach dem bei Auftragserteilung geltenden Stand der Technik erbringen. Die Allgeier IT kann die Durchführung ablehnen, wenn die Erfüllung der Vorgaben als undurchführbar erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.

3.3 Die Allgeier IT wird die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Die Allgeier IT wird die einzusetzenden Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

3.4 Die Allgeier IT erbringt grundsätzlich mit eigenem Personal die im Auftrag /Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen. Die Allgeier IT ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

3.5 Auch soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein die Allgeier IT ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator der Allgeier IT Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

Für das entsandte Personal behält sich die Allgeier IT die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Festlegung von Urlaub, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der Arbeitsabläufe.

3.6 Falls im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen der Allgeier IT und Kundenpersonal entstehen sollte, trägt der Kunde sämtliche der Allgeier IT hierdurch entstehenden Mehrkosten, es sei denn die Übernahme des Personals ist ausdrücklich vereinbart worden.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1 Neben der Vorlage des Pflichtenheftes und der Organisationsfreigabe wird der Kunde die Allgeier IT unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung der Leistungen durch die Allgeier IT erforderlich sind. Der Kunde benennt einen verantwortlichen, sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Kundenbetreuer der Allgeier IT.

Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem), auf die sich die Dienstleistung bezieht, entsprechend den Vorgaben der Allgeier IT.

Wird das Pflichtenheft von der Allgeier IT erarbeitet, sind die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Pflichtenheftes verbindlich vom Kunden zu bestätigen. Unterlässt der Kunde die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, wird das Pflichtenheft nach 4 Wochen, nachdem die Allgeier IT die Fertigstellung erklärt und auf die Folgen der Unterlassung hingewiesen hat, verbindlich.

4.2 Soweit der Kunde bei der Programmierung Fehler erkennt, wird er diese der Allgeier IT unverzüglich schriftlich mitteilen. Werden Verzögerungen und Änderungserfordernisse erkennbar, wird die Allgeier IT den Kunden informieren.

4.3 Der Kunde stellt der Allgeier IT rechtzeitig Testdaten in ausreichender Menge, auf Anforderung der Allgeier IT auf Datenträgern, die mit Systemen der Allgeier IT kompatibel sind, zur Verfügung. Alle an die Allgeier IT übergebenen Daten wird der Kunde bei sich zusätzlich verwahren, so dass bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden kann.

4.4 Der Kunde trägt den Mehraufwand, der der Allgeier IT dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, nachträglich berichteter oder lückenhafter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

4.5 Der Kunde hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich oder fernmündlich mitgeteilte Änderungen oder sonstige die Leistungen nach Ziffer 2 betreffenden Mitteilungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Geräte und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

4.6 Führt die Allgeier IT Arbeiten im Betrieb des Kunden durch, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen nach Vorgabe der Allgeier IT unentgeltlich zur Verfügung. Für die Durchführung des Vertrages erforderliche Rechenzeit stellt der Kunde auf einer geeigneten Kommunikations- oder Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

4.7 Für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik ist der Kunde selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen, schriftlichen Hinweises gehen Mitarbeiter der Allgeier IT immer davon aus, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5. Programmabnahme

5.1 Hat die Allgeier IT die zu erbringende Leistung/Teilleistung vollständig erbracht, stellt die Allgeier IT das Leistungsergebnis dem Kunden zur Abnahme/Teilabnahme vor. Der Kunde hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen vollständig zu prüfen und gegenüber der Allgeier IT entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine Erklärung durch den Kunden, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/ teil abgenommen. Mängel, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/ Teilabnahme.

5.2 Hat der Kunde eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt die Allgeier IT die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler unter Berücksichtigung des Projektplanes und stellt das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme/Teilabnahme bereit. Der Kunde überprüft das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen. Erfolgt innerhalb dieser neuen Abnahmefrist keine Erklärung durch

den Kunden, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen. Mängel, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Teilabnahme.

5.3 Bei der Abnahme können hinsichtlich von Teilwerken, für die eine Teilabnahme vorliegt, nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Teilwerke betreffen.

5.4 Fehler, die nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, beseitigt die Allgeier IT im Rahmen der Gewährleistung.

6. Nutzungsumfang

6.1 An den Programmen bestehen Schutzrechte der Allgeier IT und/oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Allgeier IT entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Kunde erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von der Allgeier IT überlassenen Programme nebst Programmunterlagen in Verbindung mit einer Zentraleinheit nebst angeschlossenen Geräten oder in Verbindung mit einem Computernetzwerk, wenn für das Programm eine entsprechende Netzwerklizenz erworben ist, selbst zu nutzen. Ein Computernetzwerk in diesem Sinne ist jede Kombination von 2 oder mehr Computern, die elektronisch oder über einen anderen Datenkanal verbunden und fähig sind, die Nutzung eines einzelnen Programms zu teilen. Ein solches Programm darf in einem Computernetzwerk auf einem Hauptrechner (Server) installiert und nur auf so vielen Computern (Arbeitsplätzen) genutzt werden, wie die jeweilige Netzwerklizenz bestimmt. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung in Verbindung mit einer vom Kunden hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder der Speicherkapazitäten vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Computersystems bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Allgeier IT. Die Allgeier IT wird ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen durch Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die von der Allgeier IT gelieferten Geräte durch hierzu nicht ausdrücklich von der Allgeier IT autorisierte Personen vorgenommen werden oder der Kunde die Programme in Verbindung mit von Dritten gelieferten und derartig veränderten Geräten der Allgeier IT nutzen will. Das Recht des Kunden, auf seine Verantwortung Geräte anderer Hersteller an Systeme der Allgeier IT anzuschließen, bleibt unberührt. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet. Die Allgeier IT ist zur Durchführung derartiger Maßnahmen ausschließlich zwecks Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Dem Kunden ist es untersagt, aus den Programmen die Quellprogramme zu entwickeln (z.B. rückwärts zu kompilieren oder zu disassemblieren).

6.2 Für jede Zentraleinheit, auf der das Programm genutzt werden soll, ist eine gesonderte Lizenz erforderlich (Hauptlizenz, Nebenlizenz). Das für eine bestimmte Zentraleinheit gewährte Nutzungsrecht gilt jedoch vorübergehend auch für die Nutzung auf einer anderen Zentraleinheit, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls der bestimmten Zentraleinheit notwendig wird.

Einen beabsichtigten Wegfall der bestimmten Zentraleinheit wird der Kunde der Allgeier IT unverzüglich mitteilen. Die Allgeier IT wird dann den Wechsel der bestimmten Zentralein-

heit sowie den Zeitpunkt bestätigen, zu dem der Wechsel wirksam wird.

6.3 Alle Rechte an den nach diesem Vertrag erzielten Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem Kunden zu. Die Allgeier IT bleibt jedoch zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung nicht geschützter Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen verwandt oder entwickelt wurden. Alle Rechte an den Programmen - im Original oder in Kopie - bleiben bei der Allgeier IT. Dem Kunden ist nicht gestattet, Schutzrechtsvermerke bzw. sonstige Rechtsinhabervermerke, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen.

6.4 Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Vervielfältigungen von überlassenen Programmen oder Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen über das Programm oder die verwendeten Methoden und Verfahren sowie das

Programm betreffende Unterlagen vertraulich zu behandeln und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu dem Programm zu verhindern. Bei Nutzungsende sind überlassene Programme nebst Unterlagen einschließlich angefertigter Duplikate vom Kunden unaufgefordert an die Allgeier IT zurückzugeben.

Der Kunde haftet der Allgeier IT für Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der Programme, insbesondere bei Weiternutzung gekündigter Programme oder Weitergabe der Programme an Dritte.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Leistung gesetzlich gültigen Höhe. Mit Verstreichen der Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein.

7.2 Die Vergütung für die Entwicklung von Individual-Software sowie für Änderungen oder Erweiterungen dieser Software werden entsprechend dem Arbeitsfortschritt fällig, d.h. 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Organisationsfreigabe und 1/3 bei Programmübergabe.

Sind nur einzelne Leistungen im Sinne von Ziffer 2 vereinbart, ist die Vergütung fällig jeweils bei Übergabe des Leistungsergebnisses.

Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen (Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten) nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von der Allgeier IT in Rechnung gestellt.

Bei Verrechnung nach Stundensätzen werden begonnene halbe Einsatzstunden zum halben Satz berechnet. Bei Verrechnung nach Monatsverrechnungssätzen werden begonnene Monate mit dem anteiligen Monatsverrechnungssatz berechnet. Der Anteil ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Für Leistungen, die außerhalb der bei der Allgeier IT üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze.

7.3 Die Lieferung von Datenträgern und sonstige, nicht im Bestellschein/ Auftragsbestätigung festgelegte Leistungen stellt die Allgeier IT gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung.

Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für Telefon, und Kosten für notwendige Reisen (Fahrtkosten und Fahrtzeiten) und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bundesbahn oder des Flugzeugs anstelle eines PKW. Zu erstatten sind für

PKW: der bei der Allgeier IT jeweils gültige Listenpreis/km
Bundesbahn : 1. Klasse (bei Schlafwagenbenutzung Doppelbett)
Flugzeug: Economy-Class
Übernachtung: der bei der Allgeier IT jeweils gültige Pauschalpreis für Übernachtungen. Falls die tatsächlichen Übernachtungskosten diese Pauschale überschreiten, wird der Mehrbetrag zusätzlich berechnet.

Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltskosten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der Allgeier IT Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei der Allgeier IT üblichen Tätigkeitsnachweise.

7.4 Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Der Kunde kann den in Rechnungen getroffenen Festlegungen nur binnen 2 Wochen schriftlich widersprechen.

7.5 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, kann die Allgeier IT Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der Allgeier IT zur Kündigung oder Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

7.6 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit

Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von der Allgeier IT anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Verzug und Unmöglichkeit

8.1 Von der Allgeier IT bei der Bestellung oder später genannte Fristen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfangs unter Berücksichtigung der vom Kunden mitgeteilten Anforderungen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

8.2 Kommt die Allgeier IT mit einer Lieferung um mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Kunde, wenn er nachweist, dass

ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen.

Eine etwaige Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 0,5% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 5% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Programms oder Programmteiles, das infolge nicht rechtzeitiger Überlassung nicht genutzt werden kann.

8.3 Jegliche weiteren Ansprüche des Kunden in allen Fällen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung sind, auch nach Ablauf einer der Allgeier IT etwa gesetzten angemessenen Nachfrist, ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gemäß Ziffer 10 dieser Bedingungen besteht.

8.4 Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

9. Gewährleistung

9.1 Die Allgeier IT leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden. Die Allgeier IT übernimmt die Gewährleistung für Programmängel innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Programmabnahme durch den Kunden oder im Falle des Abnahmeverzuges mit Ablauf der Abnahmefrist gemäß Ziffer 5.1.

9.2 Für den Fall von Leistungsmängeln hat die Allgeier IT zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung oder kann alternative Lösungen anbieten. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Der Kunde wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben; er übernimmt insoweit eine Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB. Auch für die Nacharbeit gilt die Mitwirkungspflicht des Kunden nach Ziffer 4. Ansprüche des Kunden auf Herabsetzung der vereinbarten Vergütungen oder Rücktritt sind ausgeschlossen, solange Nachbesserungsversuche der Allgeier IT andauern und nicht endgültig gescheitert sind.

Statt einer Fehlerbeseitigung kann die Allgeier IT nach ihrer Wahl dem Kunden die Benutzung eines neueren Programmstandes anbieten. Lehnt der Kunde die Übernahme eines neueren Programmstandes ab, obwohl die Übernahme zumutbar wäre, ist die Allgeier IT zur Fehlerbeseitigung nicht verpflichtet.

9.3 Kann bei Überprüfung durch die Allgeier IT ein Mangel nicht festgestellt werden und ist die Störung von der Allgeier IT nicht zu vertreten, trägt die Kosten der Prüfung der Kunde; dies gilt insbesondere bei Störungen, die auf fehlerhaften Programmgebrauch zurückzuführen sind.

9.4 Für ein Programm, das der Kunde über Schnittstellen erweitert hat, die gemäß Programmbeschreibung dafür vorgesehen sind, leistet die Allgeier IT bis zur Schnittstelle Gewähr, wenn der Fehler durch das von der Allgeier IT erstellte Programm verursacht wird. Im übrigen entfällt die Gewährleistung hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden oder in dessen Auftrag von einem Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Beruht ein Fehler auf einer solchen Programmänderung oder -erweiterung, ist die Allgeier IT zu dessen Beseitigung nicht verpflichtet. Ein der Allgeier IT ge-

benenfalls aufgrund von derartigen Änderungen oder Erweiterungen entstandener Mehraufwand bei einer Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung ist vom Kunden zu tragen.

9.5 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche der Allgeier IT erfolglos oder bietet die Allgeier IT keine fehlerfreie neuere Programmversion an, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Macht der Kunde Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und der Allgeier IT geschlossene Verträge.

9.6 Weitere Ansprüche des Kunden gegen die Allgeier IT sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Programmen selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten oder Beschädigung von Datenträgern. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

9.7 Die Allgeier IT ist berechtigt, die Unterlagen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält, bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht zu verwahren.

10. Haftung

10.1 Die Allgeier IT schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Eine etwaige Haftung für Vertragspflichtverletzungen ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht von Kunden beherrschbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem Absatz gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungshelfen der Allgeier IT.

10.2 Soweit die Haftung der Allgeier IT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für die Allgeier IT als Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Subunternehmer oder in sonstiger Weise tätig werden.

10.3 Der Kunde stellt die Allgeier IT von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

11. Ausführbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Exports der von der Allgeier IT gelieferten Programme die Ausführbestimmungen

der Bundesrepublik Deutschland und der USA zu befolgen. Bei einer Weiterveräußerung von Programmen wird der Kunde den Erwerber verpflichten, seinerseits die vorgenannten Ausführbestimmungen zu beachten.

Der Kunde wird der Allgeier IT gegebenenfalls alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die die Allgeier IT ihrerseits zur Erfüllung inländischer und US-amerikanischer Ausführbestimmungen benötigt.

12. Allgemeines

12.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass von der Allgeier IT personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.

12.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunde bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Allgeier IT. Die Allgeier IT ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen. Die Allgeier IT übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Kunden gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

12.3 Diese Bedingungen sind für die Geschäftsbeziehung ausschließlich verbindlich; sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn die Allgeier IT im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Allgeier IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

12.4 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen sowie Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Allgeier IT. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

12.5 Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Parteien Münster (Westfalen) als Gerichtsstand.

12.6 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das US-Kaufrecht.

12.7 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.